



Satzung
des ASV -Wallmenroth e. v.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------|-----------|
| § 1 - Name, Sitz und Zweck | Seite 1 |
| § 2 - Name, Sitz und Zweck | Seite 1 |
| § 3 - Name, Sitz und Zweck | Seite 1 |
| § 4 - Name, Sitz und Zweck | Seite 1 |
| § 5 - Name, Sitz und Zweck | Seite 1 |
| § 6 - Erwerb der Mitgliedschaft | Seite 1 |
| § 7 - Verlust der Mitgliedschaft | Seite 1 |
| § 8 - Beiträge | Seite 1 |
| § 9 - Stimmrecht und Wählbarkeit | Seite 2 |
| § 10 - Maßregelungen | Seite 2 |
| § 11 - Vereinsorgane | Seite 2 |
| § 12 - Mitgliederversammlung | Seite 2,3 |
| § 13 - Vorstand | Seite 3 |
| § 14 - Ausschüsse | Seite 3 |
| § 15 - Protokollführung | Seite 3 |
| § 16 - Wahlen | Seite 3 |
| § 17 Kasse und Kassenprüfung | Seite 3,4 |
| § 18 - Auflösung des Vereins | Seite 4 |

Satzung
des Angelsportvereins Wallmenroth e.V.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

- ...1 Der am 11.05.1974 in Wallmenroth- Sieg Gegründete Angelsportverein ,führt den Namen A.S.V.-Wallmenroth
- ...2 Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer des Landes Rheinland-Pfalz.
- ...3 Der Verein hat seinen Sitz in 57555 Euteneuen-Sieg- Vereinsheim
- ...4 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
- ...5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung.
- ... 6 Zweck des Vereins ist die Pflege des Umweltschutzes und der Landschaft, Casting und Turnierwurf sport
- ...7 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Hege des Landschaft, Naturschutz und - des Umweltschutzes. Förderung des Casting- und Turnierwurf sport.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Sportbund Rheinland, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Angelsport verwendet werden darf.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- ... 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
- ... 2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu stellen.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt dann durch den Vorstand oder bei der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- ... 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- ... 2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Nach dem 15. November eines Jahres eingegangene Kündigungen sind nicht fristgerecht.
- ... 3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - ... a wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - ... b wegen nicht Zahlung von Beiträgen bis zum 15. März eines Jahres.
 - ... c wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder wegen groben unsportlichen Verhalten.
 - ... d wegen unehrenhafter Handlungen.
- ... 4 Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zu erstellen.

§ 8 Beiträge

- ... 1 Der Jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden Jährlich von der Mitglieder-Versammlung festgelegt. Der derzeitige Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene 100,00 € und für Jugendliche 50,00 €
- ... 2 Die Mitgliedsbeiträge sind einklagbar bei Nichtzahlung bis zum 15. März eines Jahres
- ... 3 Zahlungen sollten auf folgendes Konto geleistet werden.
Sparkasse Altenkirchen IBAN Nr.DE06573510300104013750

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

...1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können als Gäste an der Versammlung teilnehmen.

... 2 Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins Stimmrecht. Vorschläge der Jugend haben aber Vorrecht.

... 3 Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§ 10 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden.

... a ein Verweis

... b eine angemessene Geldstrafe

... c ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

... d Der Bescheid über Maßregelung ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 11 Vereinsorgane

...1 Organe des Vereins sind:

... a die Mitgliederversammlung.

... b der geschäftsführende Vorstand

... c der erweiterte Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

... 1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

... 2 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet jedes Jahr statt.

... 3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

... a Der Vorstand beschließt, oder

... b ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

...4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, durch schriftliche Einladungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin, muss eine Frist von 14 Tagen liegen.

... 5 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

... a Begrüßung der Versammlung.

... b Bericht des 1. Vorsitzenden.

... c Bericht des Kassenführers.

... d Bericht der Kassenprüfer.

... e Aussprache zu a bis d und Entlassung des Kassenführers

... f Bericht des Gewässer- und Umweltschutzwartes

... g Bericht des Sportwartes.

... h Bericht des Jugendwartes

... i Wahl eines Wahlleiter (nur bei Wahlen erforderlich)

... j Feststellung auf Beschlussfähigkeit und Frage, ob geheime Wahl gewünscht wird. Eine geheime Wahl ist durchzuführen wenn 10 Mitglieder dieses wünschen. Vom Wahlleiter muss die Frage zur Entlastung des Vorstand gestellt werden. Der Vorstand muss vor der Wahl entlastet werden.

... k Wahl des 1. Vorsitzenden.

... l der 1. Vorsitzende führt die Wahl weiter durch.

... l Wahl des 2. Vorsitzenden.

... m Wahl des Schriftführers

... n Wahl des Kassenführers

... o Wahl des Gewässer und Umweltwartes

... p Wahl des Sportwartes

... r Wahl des Jugendwartes

... s Wahl der Kassenprüfer. 1 +2 Wiederwahl ist möglich.

... t Verlesung und Beratung über die eingegangenen Anträge

... u Beschlussfassung über die Anträge.

... v Festsetzung der Beiträge und außerordentliche Beiträge.

W Verschiedenes

... 6 die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

... 7 die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

... 8 über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt, wenn sie wenigstens

1 Woche vorher beim Vorsitzenden eingegangen waren.

... 9 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das sie als Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden.

... 10 ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Einstimmigkeit.

... 11 geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es wenigstens 10 Mitglieder beantragen.

§ 13 Vorstand

- ... a Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassensführer, dem Schriftführer.
- ... b Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Gewässer und Umweltwartes, dem Sportwart, dem Jugendwart und den 2 Beisitzern
- ... 1 Der Vorstand tritt mindestens 4 x im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet. In dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden.
- ... 2 Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie Vertreten den Verein Gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist alleine Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- ... 3 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und des Vereins. Der Vorstand tritt zusammen wenn das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dieses Beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- ... a Bei Ausscheiden oder längerer Erkrankung eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein anderes Mitglied kommissarisch zu berufen. Dieses gilt längstens bis zu nächster Wahl.
- ... 4 Zu den Aufgaben des Vorstands gehört:
 - ... a Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung plus des Vorstandes, sowie die Behandlung von Anregungen aus den Gremien.
 - ... b Die Bewilligung von Ausgaben (Beschluss erforderlich)
 - ... c Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- ... 5 Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
 - ... a Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu unterrichten.
- ... 6 Die Aufstellung einer Arbeitsrichtlinie, für den Vorstand und den Verein geltend, regend die Aufgabengebiete der Mitglieder. Der Vorsitzende hat das Recht, andere Arbeiten zu delegieren.

§ 14 Ausschüsse

- ... 1 Der Vorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsausgaben, Ausschüsse bilden. Die Mitglieder werden vom Gesamtvorstand berufen.

§ 15 Protokollführung

- 1 Über alle Aktivitäten, in Ausschüssen, in Vorstandssitzungen, wie in den Versammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer (Schriftführer) und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 16 Wahlen

- ... 1 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ... 2 Der Vorsitzende oder der Versammlungsleiter haben das Recht, einen Redner das Wort zu entziehen, wenn er wiederholt nicht zur Sache spricht.
- ... 3 Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf das Ende der Debatte zu Stellen. Die Versammlung entscheidet darüber.

§ 17 Kasse und Kassenprüfung

- ... 1 Der Kassensführer führt das Kassenbuch des Vereins und ermittelt die geleisteten Arbeitsstunden für den Verein. Eine Auflistung ist in den Arbeitsrichtlinien zu ersehen.
- ... 2 Bei Unregelmäßigkeiten, wie Zahlungsverzug hat der Kassensführer sofort den 1 Vorsitzenden zu verständigen. Frist ist der 15. März. Der Vorsitzende in Verbindung mit dem Schriftführer mahnt säumige Zahler sofort. durch ein Brief an.
 - ... a nach Mahnverfahren, werden die Beiträge eingeklagt durch den Vorstand.
- ... 3 Der Kassensführer ist befugt, Beiträge zu erlassen, ohne eine Beschluss des Vorstandes zu haben.
- ... 4 Der Kassensführer ist nicht befugt, einmal aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder, von sich aus wieder in den Bestand zu nehmen, auch wenn das ausgeschiedene Mitglied willig, Beiträge rückwirkend zu bezahlen.
- ... 5 Zur Zahlung der Beiträge vorgelegte Schecks sind unverzüglich als Gutschrift vorzulegen.
- ... 6 Der Kassensführer hat den Vorsitzenden sofort zu verständigen, wenn er für seine Tätigkeiten nicht zu Verfügung Steht.
- ... 7 Der Vorsitzende ist jederzeit befugt, Einsicht in die Kasse zu verlangen und eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen zu lassen. Er kann dies Prüfung auch einen freien Prüfer vornehmen.
- ... 8 Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse vor jeder Jahreshauptversammlung .Es ist ein Prüfbericht auf der Jahreshauptversammlung zu verlesen. Es sind 2 Berichte anzufertigen. Einen erhält nach verlesen der 1. Vorsitzende, der andere verbleibt bei der Kasse und ist dort abzuheften. Ist keine Beanstandung zu machen beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassensführers.

§ 18 Auflösung des Vereins

- ... 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- ... 2 Bei Einberufung der Versammlung darf die Auflösung des Vereins der einzige Tagespunkt sein.
- ... 3 Die Einberufung der Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - ... a Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
 - ... b von $\frac{2}{3}$ aller Stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- ... 4 Die Versammlung ist Beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- ... 5 Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
- ... 6 Stollen bei der ersten Versammlung, weniger als 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist die Versammlung zu schließen.
- ... 7 nach einem Zeitraum von 2 Wochen ist die Versammlung erneut einzuberufen. Auch hier ist einzige Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins.
- ... 8 Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn $\frac{3}{4}$ der Anwesenden, Stimmberechtigten Mitglieder abstimmen.
- ... 9 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das gesamte Vermögen an den Sportbund Rheinland, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar Ausschließlich, zur Förderung des Angelsport verwendet werden darf.

Die Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Euteneuen- Sieg, den 30.07.2021